**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz

**Band:** 77 (1999)

Heft: 6

Rubrik: AHV

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dr. iur. Rudolf Tuor

Das sogenannte «Splitting», d.h. die Aufteilung der während Ehejahren erworbenen Einkommen und Gutschriften, ist ein Kernstück der 10. AHV-Revision, die 1997 in Kraft gesetzt wurde. Demnach werden die während einer Ehe von beiden Ehegatten erworbenen Einkommen und Gutschriften bei der AHV jedem Ehegatten je hälftig gutgeschrieben. Dieses Verfahren ist auch für Ehen, die vor 1997 geschieden wurden, anzuwenden. Das kann oft zu Verzögerungen bei Rentenberechnungen führen.

Der Zeitpunkt des Splittingverfahrens kann von den geschiedenen Personen teil-

# **Splitting nach Scheidung**

Ihre Ehe wurde bereits Ende der 70er Jahre geschieden und Ihre geschiedene Frau, die bald das 62. Altersjahr erreicht, hat sich wieder verheiratet. Nun erhalten Sie von der Ausgleichskasse ein Formular für «Einkommensteilung im Scheidungsfall», das Sie ausgefüllt retournieren sollen. Sie bitten um unseren Kommentar zu diesem Verfahren.

weise beeinflusst werden. Das Splitting erfolgt

- unmittelbar nach einer Scheidung auf Antrag einer oder beider geschiedenen Personen, was für Scheidung nach 1997 die Regel sein sollte;
- zwischen einer Scheidung und der Rentenberechnung auf Antrag einer oder beider geschiedenen Personen, was im Hinblick auf eine spätere Rentenberechnung zu empfehlen wäre;
- spätestens vor der Berechnung einer Rente für eine geschiedene Person, was die Rentenberechnung entsprechend verzögern kann.

Beim Verfahren des Splittings werden grundsätzlich

beide geschiedenen Ehegatten einbezogen, da sich das Verfahren auf die Renten beider Beteiligten auswirken kann. Nach Abschluss des Verfahrens erhalten beide beteiligten Personen ein entsprechend korrigiertes Individuelles Konto (IK). Damit ein geschiedener Ehegatte das gesetzliche Splittingverfahren nicht blockieren kann, wird das Verfahren auch durchgeführt, wenn ein betroffener Ehegatte sich daran nicht beteiligen will oder wenn ein Ehegatte nicht auffindbar ist. Da Ihre geschiedene Frau demnächst rentenberechtigt wird, muss das Splittingverfahren durchgeführt werden, bevor die Rente Ihrer geschiedenen Frau berechnet werden kann. Da Ihre Ehe vor 1997 geschieden wurde und Ihr eigener Rentenanspruch bereits vor 1997 entstanden ist, wird Ihre eigene Rente aufgrund des Übergangsrechts zur 10. AHV-Revision durch Einkommensteilung nicht betroffen.

Ich hoffe, Ihnen dargelegt zu haben, weshalb die Ausgleichskasse Sie um Mitwirkung im Splittingverfahren aufgefordert hat. Im Interesse einer ordnungsgemässen Berechnung der Rente Ihrer Frau empfehle ich Ihnen, das entsprechende Formular umgehend auszufüllen und an die Ausgleichskasse zu retournieren.

Achtung - direkt ab Fabrik - Schweizer Fabrikat **HERREN-NACHTHEMDEN und -PYJAMAS** sowie

#### HERREN-MASSHEMDEN

aus Stoff, Jersey und Barchent auch in Übergrössen

## Masskonfektion v@gelsanger

Postfach 1064, CH-8580 Amriswil, Tel. 071/411 13 94

Senden Sie mir kostenlos: Stoffkollektion und Preisliste Masshemden/Nachthemden und Pyjamas (bitte streichen)

Name/Vorname:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

### AHV-Beitrag nichterwerbstätiger **Ehegatten nach** vorzeitiger Pensionierung

Sie wurden frühpensioniert. Ihre Frau ist Hausfrau, also im AHV-rechtlichen Sinne nichterwerbstätig. Nach Ihrer Frühpensionierung müssen Sie Ihrer Ausgleichskasse für Sie und Ihre Frau doppelt soviel AHV-Beiträge bezahlen wie im Vorjahr. Sie fragen sich, ob dies vom Gesetzgeber so gewollt war und ob Ehepaare wirklich den doppelten Maximalbetrag bezahlen müssen.

Ihre Frage hängt mit der 10. AHV-Revision zusammen. Eines der Ziele dieser grundsätzlichen Umgestaltung der AHV war eine zivilstandsund geschlechtsneutrale Ausgestaltung der AHV, was sich auch im Beitragsbereich auswirkt. Nach dem früheren Recht waren nichterwerbstätige Ehefrauen von versicherten Männern, also Hausfrauen, nicht aber Hausmänner, von der Beitragspflicht befreit. Mit der 10. AHV-Revision wurde die individuelle Beitragspflicht aller Ehegatten – also von Mann und Frau – eingeführt. Dabei gilt die Beitragspflicht nichterwerbstätiger Ehegatten grundsätzlich als erfüllt, wenn der andere Ehegatte wenigstens den doppelten Mindestbeitrag aus Erwerbstätigkeit bezahlt. Die persönliche Beitragspflicht nichterwerbstätiger Personen dauert bis zum Rentenalter.

Soweit Ihrer Anfrage entnommen werden kann, haben Sie ein Erwerbseinkommen erzielt, mit dem auch die
Beitragspflicht Ihrer Ehefrau
1997 erfüllt wurde. Durch Ihre Frühpensionierung haben
sich die Verhältnisse im sozialversicherungsrechtlichen Sinne grundsätzlich geändert.
Sie und Ihre Frau gelten nun
beide als Nichterwerbstätige
und müssen entsprechende
eigene AHV-Beiträge bezahlen.

Da kein beitragspflichtiges Einkommen mehr vorliegt, wird der AHV-Beitrag von Nichterwerbstätigen (NE-Beitrag) aufgrund des Vermögens und des mit dem Faktor 20 kapitalisierten Renteneinkommens berechnet. Dabei ist bei einem Gesamtvermögen (samt Rentenkapital) bis zu 250 000 Franken der Mindestbeitrag von jährlich 390 Franken pro Person geschuldet; bei höheren Vermögen und Renten steigt dieser Beitrag an und ist heute bei einem Gesamtvermögen (samt Rentenkapital) über 3 950 000 Franken auf jährlich 10 100 Franken plafoniert

Da jede Person selber beitragspflichtig ist, wird für die Berechnung der individuellen NE-Beiträge von Verheirateten das Vermögen und das kapitalisierte Renteneinkommen je hälftig angerechnet. Sobald ein Ehegatte das Rentenalter erreicht, halbiert sich die Beitragsbelastung für das Ehepaar, denn die Beitragspflicht der Nichterwerbstätigen dauert nur bis zum Erreichen des Rentenalters. Beiträge aus allfälligem Erwerbseinkommen können je nach Höhe des geschuldeten NE-Beitrages – entweder an die NE-Beiträge angerechnet werden oder gar die NE-Beitragspflicht «ersetzen».

Wie Sie richtig vermuten, würde die Beitragspflicht beider Ehegatten erfüllt, wenn ein Ehegatte – Mann oder Frau – ein Erwerbseinkommen von mindestens 50 000 Franken erzielt. Damit würde ein Ehegatte als erwerbstätig gelten.

Die neue Beitragspflicht der Nichterwerbstätigen wurde im Vorfeld zur 10. AHV-Revision diskutiert und in der dargestellten Form verabschiedet. Besonders kritisch beurteilt wurde dabei die Tatsache, dass persönliche Pensionskassenrenten eines Ehegatten auch der Beitragsberechnung des anderen Ehegatten zugrunde gelegt werden müssen. Die geltenden Weisungen sind jedoch klar und könnten höchstens durch den Richter korrigiert werden. Den Ausgleichskassen bleibt daher nichts anderes übrig, als die verbindlichen Vorschriften anzuwen-

Die individuelle Beitragspflicht der Nichterwerbstätigen wird im Rahmen der 11. AHV-Revision wieder zu Diskussionen führen, schlägt doch der Bundesrat eine Aufhebung oder wenigstens eine Erhöhung des Plafonds bzw. des Maximalbeitrages vor. Dies ist insoweit vertretbar, als der gegenwärtige Maximalbeitrag für Nichterwebstätige von 10 100 Franken einem Erwerbseinkommen von 100 000 Franken entspricht, während die Beitragspflicht auf Erwerbseinkommen unbegrenzt ist.

Ich bedaure, Ihnen keine günstigere Antwort geben zu können, hoffe jedoch, mindestens die Zusammenhänge etwas geklärt zu haben.

Dr. iur. Rudolf Tuor

## Bank



Dr. Emil Gwalter

## Vermögen zu breit gestreut

Wir sind ein einfaches Ehepaar, erhalten nur die AHV-Rente. Ich frage mich nun, ob wir unser Vermögen richtig angelegt haben. Wir haben unser Geld auf Sparkonten bei drei verschiedenen Banken angelegt, besitzen einige Obligationen und sind an vier verschiedenen Fonds beteiligt. Haben wir unser Geld sinnvoll und richtig angelegt?

Ich habe den Eindruck, dass Sie Ihr Vermögen allzu breit gestreut haben. Es gibt einen Anlagegrundsatz, dass man



Occasionen sind auch lieferbar
Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern

